

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz für Mitglieder der FFW der Gemeinde Ganderkesee	113
-----------------------------------	---	-----

**Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 33 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

(1) Ehrenamtliche Führungskräfte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Funktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt bei nachgenannten Funktionsträgern:

1.	Gemeindebrandmeister	€ 240,--
2.	Stellvertretender Gemeindebrandmeister	€ 110,--
3.	Ortsbrandmeister	
	- einer Schwerpunktfeuerwehr	€ 150,--
	- einer Stützpunktfeuerwehr mit Jugendfeuerwehr	€ 130,--
	- einer Stützpunktfeuerwehr ohne Jugendfeuerwehr	€ 110,--
4.	Stellvertretender Ortsbrandmeister	
	- einer Schwerpunktfeuerwehr	€ 75,--
	- einer Stützpunktfeuerwehr mit Jugendfeuerwehr	€ 65,--
	- einer Stützpunktfeuerwehr ohne Jugendfeuerwehr	€ 55,--
5.	Gemeindeatemschutzwart	€ 60,--
6.	Atemschutzwart einer Ortsfeuerwehr	€ 6,-- je Atemschutzgerät
7.	Gemeindesicherheitsbeauftragter	€ 50,--
8.	Gemeindejugendfeuerwehrwart	€ 65,--
9.	Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	€ 80,--
10.	Kinderfeuerwehrwart	€ 33,--
11.	Gemeindezeugwart	€ 60,--
12.	Stellvertretender Gemeindezeugwart	€ 30,--
13.	Zeugwart einer Ortsfeuerwehr	€ 30,--
14.	Gerätewart einer Ortsfeuerwehr	€ 60,--
	zzgl. für jedes motorbetriebene Feuerwehrfahrzeug	€ 11,--
15.	Gemeindepressewart	€ 40,--
16.	Schriftwart des Gemeindekommandos	€ 31,--

- (3) Nehmen mehrere Mitglieder einer Ortsfeuerwehr die Aufgaben einer Funktion wahr (z.B. Gerätewarte), kann der Aufwandsentschädigungsbetrag entsprechend dem Arbeitsaufwand unter den Beteiligten aufgeteilt werden.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, sobald der Berechtigte mindestens drei volle Kalendermonate ununterbrochen seine Funktion nicht wahrnehmen konnte.
- (5) Für die Dauer des Wegfalls des Anspruchs gemäß Abs. 4 hat der Vertreter des betreffenden Funktionsträgers Anspruch auf die Hälfte der Aufwandsentschädigung, und zwar ohne Anrechnung einer sonstigen dem Vertreter gemäß vorstehend Abs. 2 etwa zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die kostenpflichtige Brandsicherheitswachen leisten, erhalten eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung entspricht dem Betrag, der der Gemeinde pro Einsatzkraft für die Gestellung der jeweiligen Brandsicherheitswache rechtlich zusteht.

§ 2 Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung gemäß § 1 dieser Satzung sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion als Ehrenbeamter oder als sonstiger Funktionsträger entstehenden Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) sowie der Verdienstaussfall abgegolten.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen z.B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Verdienstaussfall gemäß § 32 NBrandSchG.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Anspruch auf Verdienstaussfall gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG haben, wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von € 28,50 je Stunde, höchstens 8 Stunden je Tag, erstattet.
- (4) Bei Teilnahme an Lehrgängen z.B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz und bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenersatz nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG vom Land gewährte Reisekostenvergütung ist anzurechnen.
- (5) Eine nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung gewährte Aufwandsentschädigung wird auf Leistungen gemäß Abs. (2), (3) und (4) nicht angerechnet.
- (6) Gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von € 12,- je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee“ vom 20.12.2012 mit ihrer Änderung außer Kraft.

Anmerkung: Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichbedeutend auch für weibliche Funktionsträger.

Ganderkesee, den 18.12.2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin